

| | | | | | |
|----------------------------|--------|------|-----|----|--------|
| LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN | | | | | |
| Ortsverwaltungen | | | | | |
| WI-Auringen / WI-Naurod | | | | | |
| 09. MAI 2023 | | | | | |
| 101100 | 01 | 02 | 03 | 04 | 101500 |
| LOV | b. RÜ. | zdA. | OBR | | |

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Auringen

über 100810



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinninger

27. April 2023

Vorlage-Nr. 23-O-06-0003

Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirks Wiesbaden-Auringen am 22.03.2023

**Ausuferung des Wickerbachs in Auringen reduzieren
Beschluss Nr. 0021**

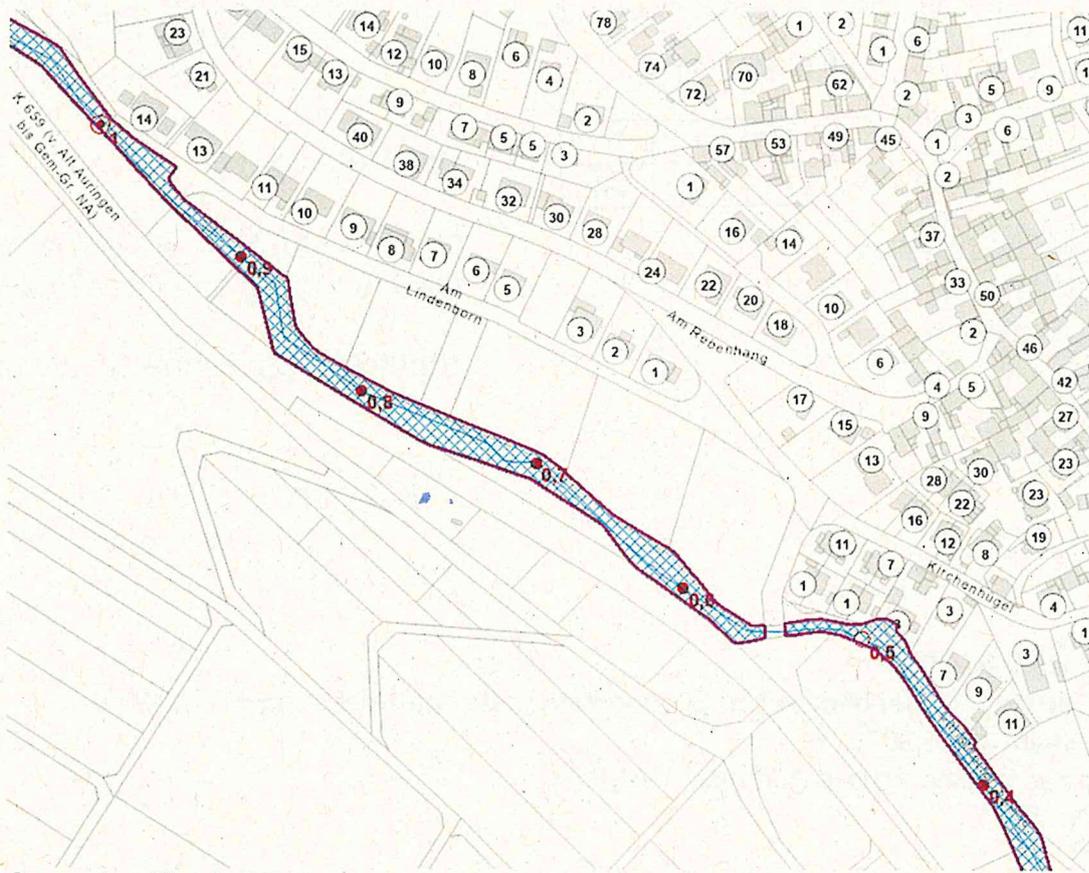
Sehr geehrter Herr Woitschell,
sehr geehrte Damen und Herren,

um eine sachgerechte rechtssichere Lösung für den beschriebenen Sachverhalt angehen zu können, sollte die Thematik voll umfänglich betrachtet werden.

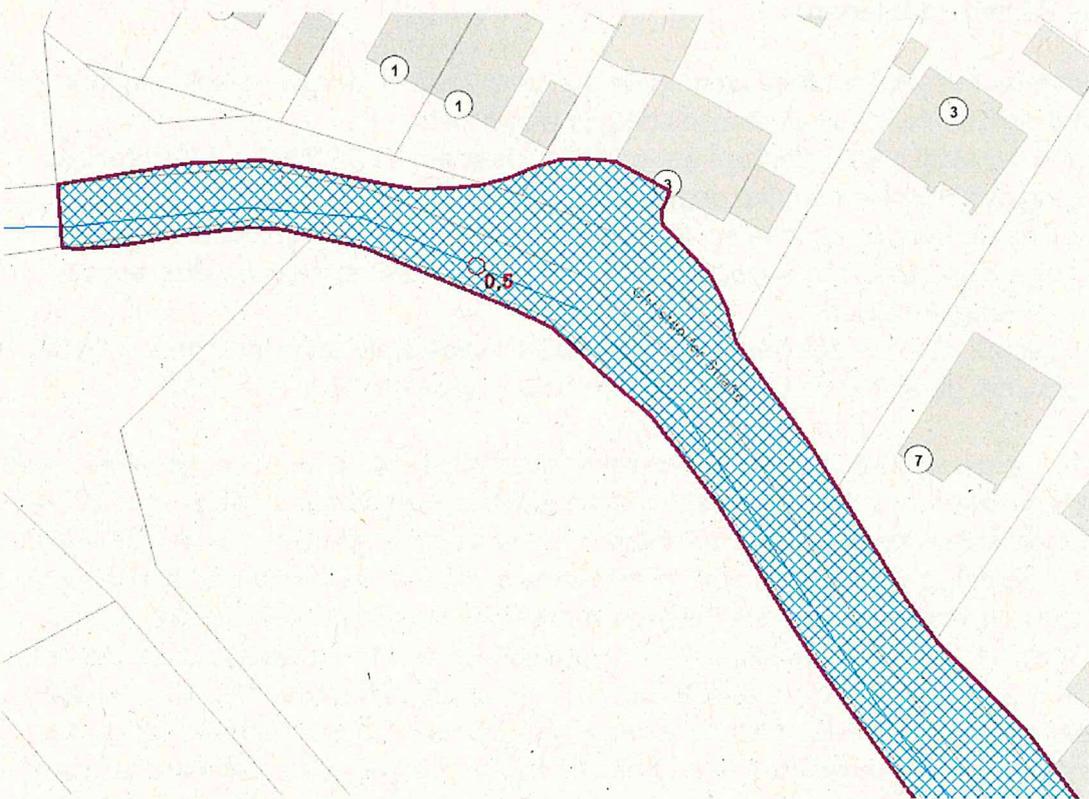
Die Recherche der amtlichen Datenlage hat ergeben, dass am 01.06.2004 die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft trat. Das Überschwemmungsgebiet gibt den überfluteten Bereich an, den ein Gewässer statistisch alle 100 Jahre einmal überschwemmt. In dem dargestellten Ausschnitt auf Seite 2 sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes veranschaulicht.

Der Bebauungsplan „Südlich des Kirchhügels“ (2002/1), in dem die angesprochenen Wohngebäude liegen, trat geringfügig später, am 29.06.2004, in Kraft (§10(3) BauGB).

Die Breite der Gewässerparzelle beträgt in diesem Abschnitt rd. 4,60 m. Auch wenn der Bach selbst in diesem Abschnitt schmaler ist, so wird die Gewässergrundstücksfläche zur Ausbildung bzw. Entwicklung des gesetzlich geforderten Gewässerrandstreifens (WHG §38, HWG § 23) benötigt, zumal an das Grundstück in Fließrichtung links: eine Straße und in Fließrichtung rechts: private landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Der Gewässerrandstreifen ist beidseitig, ausgehend von der jeweiligen Böschungsoberkante, im Außenbereich auf jeweils 10m, im Innenbereich (im Sinne §§30,34 BGB) auf 5 m Breite festgesetzt. Der Wickerbach verläuft in diesem Abschnitt außerhalb der Grenze des B-Planes, somit umfasst der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen eine Breite von 10 m. Der Gewässerrandstreifen dient der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verbesserung der ökologischen Funktion.



Gesamter Abschnitt



Ausschnitt Christdorfer Straße

In dem Beschluss Nr. 0021 werden zur Ausuferung des Wickerbachs 3 Punkte angesprochen:

1. Der Auringer Ortsbeirat bittet den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Wickerbach im Bereich der Straßen *Am Lindenborn* und *Christdorfer Straße* auf Engstellen zu überprüfen und diese zu beseitigen, um Verklausungen zu reduzieren und damit einhergehende Ausuferungen zu verhindern.
2. In der *Christdorfer Straße* soll eine Engstelle beseitigt werden, an der es in der Vergangenheit wiederholt zu Ausuferungen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung gekommen ist.
3. Der Ortsbeirat bittet um eine gemeinsame Bachschau mit dem zuständigen Fachamt, um die Situation vor Ort zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

Dazu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der beschriebene Gewässerabschnitt wird regelmäßig kontrolliert. Typische Engstellen wurden bislang nicht ausgemacht. Totholzansammlungen, auch wenn Sie über die Ortsverwaltung oder von privat außerhalb der turnusmäßigen Pflegegänge gemeldet werden, wurden und werden unmittelbar beseitigt.

Unter der Überschrift „Begründung“ wird in dem Beschluss vorgeschlagen, den Bach in diesem Abschnitt auf einer gewissen Länge zu verbreitern und die Steilheit der Böschung zu reduzieren, damit bei höheren Abflussmengen der Bach einen größeren Fließquerschnitt Richtung Feld hat.

Aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten können bauliche Maßnahmen nur innerhalb der rd. 4,6 m breiten Gewässerparzelle erfolgen. Für den Erhalt des funktionalen Gewässerrandstreifens (§39 Abs.1 Nr.2, Nr.4 WHG) dürfen keine standortgerechten Gehölze beseitigt werden (§38 Abs.4 Nr.2 WHG), zudem stabilisiert der Wurzelraum der Bäume die Böschung vor Erosion. Eine Verbreiterung des Gewässers, bei gleichzeitiger Abflachung der Böschungen erscheint aufgrund der Parzellenbreite und der gesetzlichen Restriktionen (zum Erhalt der Ufervegetation) nur sehr begrenzt realisierbar. Die vorgeschlagene Umlenkung auf das „Feld“ ist nicht zulässig (§37 Abs 1 WHG).

Das zuständige Fachamt steht gerne für die Vereinbarung eines Ortstermins zur Verfügung.

Ergänzend möchte ich darauf verweisen, dass machbare punktuelle Maßnahmen am Gewässer bei bemessungsrelevanten Hochwasserabflüssen zum Schutz der Gebäude nicht greifen werden, da diese nur kleinräumig und bei kleineren Abflussereignissen wirken. Der Gesetzgeber sieht zudem vor: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“ (§5 Abs 2 WHG).

Sollte keine hochwasserangepasste Bauweise der im Falle eines HQ100 (Hochwasser, wie es statistisch alle 100 Jahre einmal vorkommt) potentiell betroffenen Gebäude erfolgt sein, ist es empfehlenswert mögliche Eintrittsquellen in die Gebäude über eine Checkliste zu ermitteln und potentielle Eintrittsstellen durch passive Objektschutzmaßnahmen nachzurüsten.

Checklisten finden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt Wiesbaden unter [Starkregen - Vorsorge | Landeshauptstadt Wiesbaden](#) oder unter [Hochwasserschutzfibel \(fib-bund.de\)](#). Die Hochwasserfibel enthält Hinweise zu Objektschutzmaßnahmen

Die in dem Beschluss angesprochenen Gewässerschauen werden zweimal jährlich an jeweils 3 Tagen durchgeführt, Ortsvertreter*innen, Parteien und Verbände werden eingeladen. Aufgrund der großen Gewässerlänge der Wiesbadener Bäche (rd. 260 km) und der begrenzten personellen Ressourcen kann es somit einige Jahre dauern, bis die vollständige Begehung eines Gewässers wieder turnusmäßig erfolgt. Sollten Sie jedoch weitere Problempunkte an den Gewässern in Auringen mit dem zuständigen Fachamt besprechen wollen, können Sie jederzeit einen entsprechenden Termin vereinbaren. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Hartfiel im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-3735 gerne zur Verfügung.

Weiterhin möchten Sie über den aktuellen Stand der Starkregen-Abflussberechnungen im Einzugsgebiet des Wickerbachs (Bezug nehmend auf die vom Dezernat V durchgeführte Veranstaltung am 27.06.2022) informiert werden. Insbesondere hat Sie interessiert, inwieweit die Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger zu Änderungen an den Modellrechnungen beigetragen haben.

Für das gesamte Stadtgebiet gingen rund 150 Bürgermeldungen ein. Etwa 30 davon konnten für das Einzugsgebiet des Wickerbaches entgegengenommen werden, von denen sich 9 Meldungen auf den Ortsteil Auringen bezogen und hier 3 Standorten zugeordnet wurden.

Alle Meldungen wurden mit den Simulationen abgeglichen und diese entsprechend dort angepasst, wo sich durch die Bürgermeldungen zusätzliche Informationen ergeben haben. Im Bereich von Auringen bestätigten und verfestigten die Meldungen von Bürgerseite die Simulationen. Die ergänzten Starkregengefahrenkarten liegen seit Beginn des Jahres vor und sind über www.wiesbaden.de/starkregen abrufbar. Sie dienen als mögliche Grundlage zur Identifizierung von Schadenspotenzialen und im weiteren Verlauf der Ableitung von Maßnahmen sowohl von kommunaler Seite sowie als Informationsgrundlage für die Eigenvorsorge der Anwohner.

Es ist zusätzlich vorgesehen, vor den Sommerferien alle Ortsbeiräte über die Erfahrungen und Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zu informieren.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Weber im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-3724 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Stadträtin